



Freie und Hansestadt Hamburg  
Landesbetrieb Erziehung und Beratung

Überarbeitung: 22.11.2018  
Erstveröffentlichung: 01.09.2008  
Nachfragen an: Klaus-Dieter Müller, Geschäftsführung

*Dienstanweisung  
Arbeits- und Gesundheitsschutz*

*DA-ArbSchutz  
in der Fassung vom 22.11.2018*

**Inhalt**

<b>1</b>	<b>Gegenstand</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Unternehmer i.S. des Arbeitsschutzes</b> .....	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Administration des Arbeitsschutzes</b> .....	<b>1</b>
<b>4</b>	<b>Arbeitsschutzausschuss</b> .....	<b>2</b>
<b>5</b>	<b>Vorgesetzte</b> .....	<b>3</b>
<b>6</b>	<b>Besondere Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren durch Vorgesetzte</b> .....	<b>4</b>
<b>7</b>	<b>Ersthelfende</b> .....	<b>5</b>
<b>8</b>	<b>Brandschutz</b> .....	<b>5</b>
<b>9</b>	<b>Sicherheitsbeauftragte</b> .....	<b>9</b>
<b>10</b>	<b>Beschäftigte</b> .....	<b>10</b>
<b>11</b>	<b>Betriebsärztin bzw. Betriebsarzt</b> .....	<b>11</b>
<b>12</b>	<b>Fachkraft für Arbeitssicherheit</b> .....	<b>11</b>
<b>13</b>	<b>Arbeitssicherheitstechnische Überprüfungen</b> .....	<b>12</b>
<b>14</b>	<b>Unfälle im Betrieb</b> .....	<b>12</b>
<b>15</b>	<b>Besondere Präventionsmaßnahmen</b> .....	<b>14</b>
<b>16</b>	<b>Schlussbestimmung</b> .....	<b>15</b>

## 1 Gegenstand

Die Dienstanweisung beinhaltet die für den LEB wesentlichen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen des Arbeitsschutzes. Sie regelt die sich daraus ergebenden Aufgaben, wesentliche Verfahren und innerbetriebliche Zuständigkeiten.

## 2 Unternehmer i.S. des Arbeitsschutzes

2.1 Unternehmer im Sinne der Bestimmungen des Arbeitsschutzes und der gesetzlichen Unfallversicherung ist LEB-GF.

2.2 Wesentliche Aufgaben des Unternehmers (LEB-GF) sind:

- Grundsatzentscheidungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz zu treffen,
- den betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz wirksam zu organisieren,
- die dafür erforderlichen Maßnahmen vorzugeben,
- die erforderlichen Mittel im Budget bereitzustellen,
- Sicherheitsbeauftragte gem. § 22 SGB VII zu bestellen,
- mit Unterstützung der Fachkraft für Arbeitssicherheit die Beseitigung von Sicherheitsmängeln durch die zuständigen Vorgesetzten zu überwachen,
- den Vorsitz bei den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses zu führen.

2.3 Der Unternehmer kann bestimmte Pflichten auf geeignete Beschäftigte übertragen, die für ihn handeln, jedoch ohne dass er von seiner Gesamtverantwortung entbunden wird. Die für den LEB geltende Pflichtenübertragung ist in dieser Dienstanweisung geregelt.

## 3 Administration des Arbeitsschutzes

LEB-GF als Unternehmer überträgt folgende Aufgaben an die genannten Abteilungen:

- Die Abteilungsleitung LEB 1 ist mit Unterstützung von LEB 14 für alle Aufgaben zuständig, die Gebäude und Einrichtungen des LEB betreffen, für die Steuerung der Tätigkeit der Fachkraft für Arbeitssicherheit, die Organisation und Begleitung der notwendigen Überprüfungen und Betriebsbegehungen sowie die Überwachung der Beseitigung von Sicherheitsmängeln.
- Das Referat Personalverwaltung und -entwicklung (LEB 21) übernimmt alle Aufgaben, die das Personal des LEB betreffen. Hierzu zählen Beratung und Information

der Vorgesetzten und Beschäftigten zu Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Mitarbeit an Gefährdungsbeurteilungen, Entwicklung und Organisation von Schutz- und Präventionsmaßnahmen sowie die Koordination der Zusammenarbeit mit dem Arbeitsmedizinischen Dienst. Insbesondere hat LEB 21 die Qualifizierung von Beschäftigten für Funktionen im Arbeits- und Gesundheitsschutz sicherzustellen.

- Die genannten Abteilungen führen die in ihrem Aufgabenbereich nötigen Statistiken und sind verpflichtet, LEB-GF über relevante Ereignisse und Entwicklungen zu informieren.

#### **4 Arbeitsschutzausschuss**

4.1 Mitglieder des Arbeitsschutzausschusses (ASA) gem. § 11 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) sind

- LEB-GF,
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Kinder- und Jugendnotdienstes (KJND),
- drei Sicherheitsbeauftragte,
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus LEB 2,
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus LEB 14,
- zwei Personalratsmitglieder,
- die Fachkraft für Arbeitssicherheit,
- die für den LEB zuständige arbeitsmedizinische Fachkraft des Arbeitsmedizinischen Dienstes in der Funktion des Betriebsarztes bzw. der Betriebsärztin.

Die Vertrauensperson der Schwerbehinderten wird als beratendes Mitglied eingeladen. Weitere Personen können durch den Unternehmer hinzugeladen werden.

4.2 Aufgabe des ASA ist es, die Angelegenheiten des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten. Er tritt einmal im Quartal zusammen. Den Vorsitz hat LEB-GF. LEB 14 ist zuständig für die Organisation der Ausschusstätigkeit, die Tagesordnung sowie die Protokollführung.

## 5 Vorgesetzte

5.1. Alle Vorgesetzten tragen im Rahmen ihrer Dienst- und Fachaufsicht auch Verantwortung für den betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz. Sie haben in ihrem Bereich für die Einhaltung der Pflichten zu sorgen, die sich aus Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften ergeben. Sie können Beschäftigte mit Aufgaben in diesem Zusammenhang beauftragen, werden dadurch aber nicht von der Verantwortung frei. Zu ihren Pflichten gehören insbesondere:

- Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im eigenen Zuständigkeitsbereich
- Ergreifen von Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten in akuten Gefährdungssituationen (siehe Ziff. 6)
- Durchsetzung der Beachtung von Sicherheitsvorschriften
- Durchführung von arbeitsplatzbezogenen Unterweisungen der Beschäftigten hinsichtlich der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie deren Dokumentation (Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen, Unterschrift der bzw. des Beschäftigten)
- Benennung von Beschäftigten, die als Brandschutz helfende zu qualifizieren sind (siehe Ziff. 7.4)
- Mitwirkung an der Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilungen gem. § 6 Arbeitsschutzgesetz und Führen des Gefahrstoffverzeichnisses
- regelhafte Sicherheitsüberprüfungen von Arbeitsmitteln und Arbeitsgeräten sowie Sicherheitseinrichtungen (z.B. Feuerlöscher, Brandschutztüren, elektrische Geräte und Anlagen)
- Bereitstellen von Schutzeinrichtungen und Schutzkleidung, Sicherstellen des Schutzes für besonders schutzbedürftige Beschäftigte wie Schwangere und Schwerbehinderte
- Es den Sicherheitsbeauftragten zu ermöglichen, ihre Aufgaben wahrzunehmen und sie zu regelmäßigen Qualifizierungsmaßnahmen anzuregen (siehe Ziff. 9).
- Die Beseitigung von Mängeln an Arbeitsgeräten, Räumlichkeiten oder Arbeitsabläufen, die Gefahren für die Beschäftigten darstellen können.

- Hindernisse bei der Erfüllung der Aufgabe sowie Sicherheitsmängel an LEB-GF zu melden, wenn sie aus eigener Kraft nicht behoben werden können, z.B. weil Befugnisse oder finanzielle Mittel fehlen oder der Arbeitsschutz in Konkurrenz zu anderen betrieblichen Zielen zu stehen scheint.

## 5.2. Vorgesetzte in diesem Sinne sind

- LEB-GF für die direkt unterstellten Beschäftigten
- Abteilungs-, Bereichs- und Verbundleitungen für die ihnen direkt unterstellten Beschäftigten sowie ihnen nachgeordnete Einrichtungen und andere Organisationseinheiten, sofern diese keine eigene Leitung haben,
- Leitungen von Einrichtungen und anderen Organisationseinheiten<sup>1</sup>,
- Abteilungsleitung LEB 1 für die Mitglieder der Interessenvertretungen und die übrigen und übergeordneten Angelegenheiten<sup>2</sup> in der Betriebszentrale.

## 6 Besondere Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren durch Vorgesetzte

6.1 Vorgesetzte dürfen Aufgaben nur an Beschäftigte übertragen, die befähigt sind, bei der Aufgabenerfüllung die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten. Sie müssen laufend überprüfen, ob die Befähigung noch vorliegt. Bestehen Zweifel daran oder sind Beschäftigte erkennbar nicht in der Lage, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, dürfen sie nicht mit diesen Aufgaben betraut werden.

6.2 Ist die Ursache einer Beschäftigungssperre gem. Ziff. 6.1 nicht nur vorübergehender Art oder haben betroffene Beschäftigte die Ursache durch eine Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten im Arbeitsschutz (siehe Ziff. 10) selbst herbeigeführt, ist die Personalleitung LEB 21 einzuschalten.

6.3 Tritt bei einem Arbeitsmittel, einer Einrichtung, einem Arbeitsablauf oder -verfahren ein Mangel auf, durch den für die Beschäftigten sonst nicht abzuwendende Gefahren entstehen, haben die Vorgesetzten das Arbeitsmittel zu entziehen bzw. die Arbeit abzubrechen, bis der Mangel behoben ist.

<sup>1</sup> Andere Organisationseinheiten sind: LEB 01 (Öffentlichkeitsarbeit) / Referate und Sachgebiete / KJND: Verwaltung, Küche, Unterbringungshilfe, Ambulanter Notdienst, Fachbereich Erstaufnahme und Fachdienst Flüchtlinge

<sup>2</sup> Wegen der Gleichartigkeit der Arbeitsplätze gehört hierzu die Mitwirkung an der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen. Darüber hinaus gehört dazu die Organisation gemeinsamer Präventionsmaßnahmen in der Zentrale: Vorschlag von Sicherheitsbeauftragten sowie Erst- und ggf. Brandschutzhelfenden.

- 6.4 Vorgesetzte müssen sicherstellen, dass die Beschäftigten Zugang zu den Unfallverhütungsvorschriften haben. Beschäftigten, denen Aufgaben im Arbeitsschutz übertragen wurden, sind diese Vorschriften in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen, z.B. durch Zugang zu Vorschriftensammlungen in Papierform oder zu den im Internet zugänglichen Sammlungen.<sup>3</sup>

## **7 Ersthelfende**

- 7.1 Aufgabe der Ersthelfenden ist es, im Bedarfsfall den in der Einrichtung befindlichen Personen eine Erste Hilfe zu leisten. Ersthelfende sind diejenigen, die eine entsprechende Schulung erhalten haben. Die Schulung soll spätestens alle 24 Monate aufgefrischt werden.
- 7.2 Für jede Betriebsstätte bzw. jede Einrichtung sind Ersthelfende zu qualifizieren und regelmäßig neu zu schulen. Es ist anzustreben, dass alle Beschäftigten, denen Betreute über Tag und Nacht in einer Einrichtung anvertraut sind, als Ersthelfende qualifiziert sind. In Einrichtungen und Büros, in denen der Dienstbetrieb nur am Tag erfolgt, kann ein kleinerer Kreis von Beschäftigten zu Ersthelfenden bestimmt werden, solange dadurch eine Erste Hilfe grundsätzlich zu jeder Zeit in der Arbeitsstätte sichergestellt werden kann. Die Verantwortung für die Teilnahme an Grund- und Auffrischungsschulungen liegt bei den Vorgesetzten.
- 7.3 Nach einer Erst- oder Auffrischungsschulung ist ein Teilnahmenachweis über die Vorgesetzten an LEB 210-2 zu senden. LEB 210-2 veranlasst, dass der Nachweis in die Personalakte aufgenommen wird. LEB 210-2 stellt sicher, dass alle betreffenden Beschäftigten erfasst werden, überwacht die Termine für die Auffrischungsschulung und gibt ggf. einen Anstoß an die Vorgesetzten.

## **8 Brandschutz**

### **8.1 Aufgaben des Brandschutzes und Begriffsbestimmungen**

Der Betreiber einer Betriebsstätte ist für den Brandschutz verantwortlich. Dieser gliedert sich in den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz.

Zum vorbeugenden Brandschutz gehören der organisatorische, bauliche und anlagentechnische Brandschutz. Der vorbeugende Brandschutz hat als Präventionsmaßnahme eine hohe Bedeutung für den Betrieb der Einrichtungen des LEB. Die zu ergreifenden

---

<sup>3</sup> Z.B.: [www.arbeitssicherheit.de](http://www.arbeitssicherheit.de) oder <http://regelwerk.unfallkassen.de> , [www.uk-nord.de](http://www.uk-nord.de)

Maßnahmen und die diesbezügliche Verantwortung werden in den folgenden Abschnitten dargestellt.

Beim abwehrenden Brandschutz handelt es sich um die eigentlichen Rettungs- und Evakuierungsmaßnahmen sowie Brandbekämpfungs- bzw. Löschmaßnahmen im Falle eines Brandereignisses.

## 8.2 Organisatorischer Brandschutz

### 8.2.1 Brandschutzordnung

In jeder Einrichtung des LEB ist eine aktuelle Brandschutzordnung vorzuhalten. Diese bildet die inhaltliche Grundlage für den vorbeugenden Brandschutz und untergliedert sich gemäß der DIN 14 096 in die Teile A, B und C.

**Teil A** der Brandschutzordnung ist ein Aushang der für alle Personen (Beschäftigte des LEB, Betreute und Gäste der Einrichtungen, Dienstleister) die sich im Objekt aufhalten können, Informationen über das „Verhalten im Brandfall“ liefert. Der Aushang ist innerhalb der Einrichtung an zentralen Punkten gut sichtbar anzubringen, z.B. Flurkreuzungen, Küchen, Aufenthaltsräume, Großraumbüros.

**Teil B** der Brandschutzordnung richtet sich an Personen, die sich nicht nur vorübergehend in der Einrichtung aufhalten. Dies sind in der Regel alle Beschäftigten des LEB.

**Teil C** der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, denen über die allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen wurden. Hierzu zählen Brandschutz helfende, Personen mit Ordnungsfunktion und die Fachkraft für Arbeitssicherheit. Es ist zudem die Pflicht der für die Einrichtung verantwortlichen Leitung, die zur Brandschutzordnung gehörende Brandschutz helferliste zu führen, anlassbezogen zu aktualisieren und diesen Teil der Brandschutzordnung gegen einen Nachweis auszuhändigen.

Die Brandschutzordnung ist zudem durch diese Leitung auf einem aktuellen Stand zu halten und mindestens alle zwei Jahre durch eine fachkundige Person aus LEB 14 zu überprüfen. Auch für die Erstellung einer neuen Brandschutzordnung ist die jeweilige Leitung verantwortlich. Regelmäßig besteht hier die Möglichkeit einer formalen Beauftragung an LEB 14, wo entsprechende Neuerstellung der Brandschutzordnung an einen unabhängigen Dienstleister in Auftrag gegeben wird. Dieser nimmt bei einem Ortstermin alle relevanten Daten auf und gleicht den Entwurf erst mit der Einrichtung und danach mit LEB 14 ab. Anschließend tritt die Brandschutzordnung in Kraft und wird an die Einrichtung zur weiteren Verwendung versendet. Eine aktuelle Version der

Brandschutzordnung ist durch die Leitung für alle Beschäftigten zugänglich im „Weißen Ordner“ (Informationen und Dokument zum Arbeits- und Gesundheitsschutz) abzulegen.

### 8.2.2 Unterweisung von Beschäftigten

Die für die Einrichtung verantwortliche Leitung ist verpflichtet, alle Beschäftigten der Einrichtung regelmäßig – mindestens einmal im Jahr – in Sachen Brandschutz gemäß der Brandschutzordnung zu unterweisen und diesen Vorgang zu dokumentieren. Dies kann z.B. im Rahmen einer Dienstbesprechung erfolgen. Neue Beschäftigte sind zeitnah nach Dienstantritt zu unterweisen. Folgende grundsätzliche Informationen sollten dabei den Beschäftigten mitgeteilt werden:

- Verlauf und Anordnung der Flucht- und Rettungswege
- Position der Melde- und Löscheinrichtungen sowie der Sammelplätze
- Aufklärung über Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnungen
- Verhalten im Brandfall
- Selbst- und Fremdevakuierung
- Vorbeugender Brandschutz
- Handhabung von Feuerlöscheinrichtungen im Rahmen der Eigensicherung
- Hinweis auf die bestehende Brandschutzordnung.

Zudem ist die Leitung dafür verantwortlich, dass regelmäßig – mindestens einmal im Jahr – eine Brandschutz- und Evakuierungsübung für alle Beschäftigten durchgeführt wird. Diese sollte mit Unterstützung der ausgebildeten Brandschutz Helfenden, Sicherheitsbeauftragten oder bei Bedarf auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit durchgeführt werden. Weitere Pflichten sind:

- andere Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Gebäude aufhalten, sind mit der Brandschutzordnung vertraut zu machen
- Betreute mit der Brandschutzordnung und der Flucht- und Rettungswegsituation vertraut zu machen
- Firmen die feuergefährliche Arbeiten (z.B. Schweißen) in der Einrichtung durchführen ist ein entsprechender Erlaubnisschein auszuhändigen.



Wichtig: Alle weiteren organisatorische Maßnahmen, Pflichten und Information zum Thema Brandschutz sind ausschließlich, vollumfänglich und spezifiziert in der aktuellen Brandschutzordnung aufgeführt!

### 8.2.3 Brandschutz helfende

In jeder Einrichtung sollen Beschäftigte zu Brandschutz helfenden qualifiziert werden. Dies beinhaltet neben der Vermittlung der entsprechenden Theorie zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz auch den Umgang mit Brandbekämpfungsmitteln und Feuerlöscheinrichtungen. Brandschutz helfende sind zudem im Brandfall für die Gebäudeevakuierung verantwortlich. Um die ständige Besetzung dieser Funktion zu gewährleisten, ist abhängig von der Betreuungssituation (gemäß ASR Punkt A2. z.B. im Gebäude eine erhöhte Brandgefahr vorliegt oder es eine hohe Anzahl von Personen mit eingeschränkter Mobilität gibt) der Einrichtung eine ausreichende Anzahl an Beschäftigten zu qualifizieren. Die Anzahl wird in der aktuellen Brandschutzordnung konkret festgelegt. Die zuständigen Leitungen der Einrichtungen haben hierfür geeignete Beschäftigte zu gewinnen und entsprechende Schulungsmaßnahmen über LEB 21 zu initiieren.

## 8.3 **Baulicher Brandschutz**

Der bauliche Brandschutz wird durch LEB 14 verantwortet. Hierzu gehört, neben der Einhaltung baulicher Auflagen, z.B. die fachliche Prüfung oder Unterteilung größerer baulicher Anlagen von Brandabschnitten, z.B. durch feuerbeständige Wände und der Einsatz entsprechender Baustoffe innerhalb des Gebäudes sowie ggf. auf dem ganzen dazugehörigen Gelände.

## 8.4 **Anlagentechnischer Brandschutz**

Der anlagentechnische Brandschutz wird ebenso durch LEB 14 verantwortet. Hierzu gehören die regelmäßigen Überprüfungen der technischen Anlagen in den Einrichtungen. Diese werden zentral durch LEB 14 veranlasst und ggf. für wartungsrelevante technische Anlagen entsprechende Wartungsverträge abgeschlossen:

- ortsveränderlich elektrischen Betriebsmittel (regelmäßig alle 2 Jahre)
- ortsfeste elektrische Betriebsmittel (alle 4 Jahre)
- Brandschutztüren, Brandmeldeanlage, Rauch- und Wärmeabzug – wenn vorhanden (jährlich)

- wiederkehrende PVO-Prüfung durch einen anerkannten Sachverständigen (alle 3 Jahre).

Zum anlagentechnischen Brandschutz gehört zudem die regelmäßige Prüfung der:

- Sicherheitseinrichtungen und der dazugehörigen Beschilderung (ASR A 1.3)
- Rettungswege einschließlich der Notausgänge
- Rettungswegkennzeichnung.

Neben LEB 14 ist hier die Leitung der Einrichtung verantwortlich, das Vorhandensein und die Aktualität der Beschilderung und Rettungswegkennzeichnung regelmäßig zu überprüfen und ggf. die Instandsetzung bzw. Anpassung über LEB 14 zu veranlassen.

## 9 Sicherheitsbeauftragte

9.1 Sicherheitsbeauftragte haben die Aufgabe, den Unternehmer bzw. die Vorgesetzten gem. Ziff. 5 bei der Durchführung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben eine beratende und beobachtende Funktion, keine Aufsichtsfunktion oder Weisungsbefugnis. Sie tragen keine Verantwortung und können rechtlich nicht für die nichtordnungsgemäße Aufgabenerfüllung belangt werden.

9.2 Sicherheitsbeauftragte sollen

- sich vom sicherheitsgerechten Zustand des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs überzeugen,
- sich vom sicherheitsgerechten Verhalten der Beschäftigten überzeugen, sie beraten und aufklären,
- erkannte Mängel den Vorgesetzten melden, auf deren Beseitigung drängen und Verbesserungen vorschlagen,
- die Vorgesetzten bei der Durchführung der Unfallverhütung und Betriebshygiene unterstützen,
- Unfälle mit analysieren und daran mitwirken, ähnliche Unfälle durch geeignete Maßnahmen bzw. Maßnahmenvorschläge zu verhindern,
- Erste-Hilfe-Einrichtungen (z.B. Verbandskästen) überprüfen und für eine ausreichende Zahl an Ersthelfenden sorgen (z.B. durch Meldung bei einem Mangel),

- an sicherheitstechnischen Überprüfungen und Beratungsgesprächen des Amtes für Arbeitsschutz und der Fachkraft für Arbeitssicherheit teilnehmen.

9.3 Für die Übernahme der Funktion von Sicherheitsbeauftragten müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Beschäftigten müssen über die Aufgaben und die Stellung von Sicherheitsbeauftragten unterrichtet sein.
- Sie müssen sich im Zuständigkeitsbereich ungehindert und weisungsfrei bewegen können.
- Sie müssen über die notwendige Zeit und Gelegenheit zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen.
- Sie dürfen wegen ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- Ihnen sind die nötigen Informationen zugänglich zu machen.
- Sie sollen über jeden Unfall in ihrem Zuständigkeitsbereich unterrichtet werden.
- Sie haben Einsicht in Besichtigungsberichte des Amtes für Arbeitsschutz bzw. der Fachkraft für Arbeitssicherheit zu erhalten.
- Sie haben das Recht, an Unfallverhütungsseminaren teilzunehmen.
- Sicherheitsbeauftragte werden von LEB-GF auf Vorschlag der Vorgesetzten schriftlich bestellt. Mit der Bestellung werden die Sicherheitsbeauftragten über ihre Aufgaben, ihren Wirkungsbereich sowie über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt. Sicherheitsbeauftragte sollen spätestens alle 3 Jahre erneut für ihre Funktion geschult werden. LEB 210-2 stellt sicher, dass die Termine für die Auffrischungsschulung überwacht werden und eine rechtzeitige Einladung zur Teilnahme erfolgt.

## 10 Beschäftigte

Die Beschäftigten müssen alle dem Arbeits- und Gesundheitsschutz dienenden Maßnahmen unterstützen. Ihre wesentlichen Pflichten bestehen darin,

- die Weisungen des Unternehmers und der von ihm beauftragten Personen zu befolgen,
- die Einrichtungen bestimmungsgemäß zu benutzen, Mängel zu beseitigen bzw. diese ihren Vorgesetzten anzuzeigen und die Erste Hilfe zu unterstützen,

- persönliche Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen, regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und festgestellte Mängel unverzüglich ihren Vorgesetzten zu melden sowie
- sich nicht durch den Konsum von Alkohol, Drogen, oder anderen berauschenden Mittel bzw. durch Einnahme von Medikamenten in einen Zustand zu versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.

## 11 Betriebsärztin bzw. Betriebsarzt

Die Aufgaben der Betriebsärzte gem. § 3 ASiG werden vom arbeitsmedizinischen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg wahrgenommen. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Beratung von Funktionsträgern im betrieblichen Arbeitsschutz (Unternehmer, Vorgesetzte usw.) in Fragen der Gesundheitsschutzes
- Beratung aller Beschäftigten in arbeitsmedizinischen Fragen, entsprechend der Wechselwirkung von Arbeit, Gesundheit und Arbeitsbewältigung
- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach Arbeitsschutzvorschriften, einschließlich Beratungen und Impfungen
- Unterstützung bei der betrieblichen Eingliederung, Integration und Rehabilitation bei Krankheit und Behinderung
- Unterstützung bei der Durchführung betrieblicher Gesundheitsförderung und gesundheitsgerechter Gestaltung der Arbeit
- Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach Gesundheitsrisiken, einschließlich physischer und psychischer Faktoren und deren Schutzmaßnahmen

## 12 Fachkraft für Arbeitssicherheit

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützt und berät den Unternehmer bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Durchführung von arbeitssicherheitstechnischen Überprüfungen gem. Ziff. 13 sowie
- die Beratung von Funktionsträgern im betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz, insbesondere bei der Erstellung von Gefährdungsanalysen, der Beseitigung von Mängeln oder der Umsetzung zu beachtender Vorschriften.

## 13 Arbeitssicherheitstechnische Überprüfungen

- 13.1 Arbeitssicherheitstechnische Überprüfungen im Sinne dieser Dienstanweisung sind Brandverhütungsschauen sowie Begehungen der Arbeitsstätten durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit, die Unfallkasse-Nord, die Feuerwehr, das Amt für Arbeitsschutz oder das Gesundheitsamt. An all diesen Begehungen nehmen die zuständige Leitung gem. Ziff. 5.2 sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Referats „Immobilienmanagement“ (LEB 14) teil.
- 13.2 Die Begehungen der Arbeitsstätten durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit erfolgen nach einem mit LEB 14 abgestimmten Plan. Über jede Begehung wird ein Prüfprotokoll erstellt, das festgestellte Mängel und mögliche Maßnahmen zu ihrer Beseitigung enthält. Das Protokoll wird LEB-GF zeitnah zur Kenntnis gegeben. LEB 14 veranlasst die Information der zuständigen Vorgesetzten und setzt eine Frist zur Mängelbeseitigung und Rückmeldung. Soweit im Einzelfall angemessen, wird die Fachkraft für Arbeitssicherheit beauftragt, eine Nachbegehung vorzunehmen. LEB 14 überwacht die Mängelbeseitigung.
- 13.3 Die Ergebnisse der anderen Begehungen gem. Ziff. 12.1 (i. d. R. Protokolle) werden gemäß der Aufteilung nach Ziff. 3 LEB 14 oder LEB 21 zugeführt.<sup>4</sup> LEB 14/LEB 21 informieren LEB-GF entsprechend der Maßgaben dieser Dienstanweisung und überwachen nach ihren Zuständigkeiten die Beseitigung eventueller Mängel durch die verantwortlichen Vorgesetzten.

## 14 Unfälle im Betrieb

Unfälle sind besondere betriebliche Ereignisse, die weitreichende und zum Unfallzeitpunkt ggf. nicht vorhersehbare Folgen für die in sie verwickelten Beschäftigten haben können. Jeder Unfall kann auch Hinweise auf Unfallquellen geben. Unfälle müssen daher dokumentiert werden.

- 14.1 Alle Beschäftigten haben bei Unfällen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und im erforderlichen Umfang Erste Hilfe zu leisten und bzw. oder diese unverzüglich herbeizuholen. Unfallopfer und Ersthelfer entscheiden gemeinsam, wie eine verletzte Person ggf. zu einem Arzt bzw. einer Ärztin zu transportieren ist. Bestehen auf einer Seite Zweifel, sollen öffentliche Rettungsdienste gerufen werden.

---

<sup>4</sup> Ergebnisse der Brandverhütungsschauen der Feuerwehr an LEB 14, Ergebnisse der Begehungen durch die Unfallkasse Nord, das Amt für Arbeitsschutz und das Gesundheitsamt i.d.R. an LEB 21.

## 14.2 Verletzte Beschäftigte müssen

- einem Durchgangsarzt bzw. einer Durchgangsarztin vorgestellt werden, es sei denn, der erstbehandelnde Arzt bzw. die erstbehandelnde Ärztin hat festgestellt, dass die Verletzung nicht über den Unfalltag hinaus zur Arbeitsunfähigkeit führt oder die Behandlungsbedürftigkeit voraussichtlich nicht mehr als eine Woche beträgt,
- bei einer schweren Verletzung einem der von den Unfallversicherungsträgern bezeichneten Krankenhäuser zugeführt werden (siehe Aushang am Betriebsort),
- bei Vorliegen einer Augen- oder Hals-, Nasen-, Ohrenverletzung der bzw. dem nächst-erreichbaren Ärztin bzw. Arzt des entsprechenden Fachgebiets zugeführt werden, es sei denn, dass sich dies durch eine ärztliche Erstversorgung erübrigt hat.

Verletzte Beschäftigte können bei traumatisierenden Erlebnissen im Zusammenhang mit Unfällen, Gewalterfahrungen oder anderen schwerwiegende Ereignissen eine psychologische Nachsorge in Anspruch nehmen. Informationen dazu erteilt LEB 21.

14.3 Über jeden Unfall am Arbeitsplatz bzw. auf Arbeitswegen, der eine Arbeitsunfähigkeit bzw. einen Arztbesuch zur Folge hat, muss eine Unfallanzeige ausgefüllt werden (gem. Vordruck aus dem Internet [www.uk-nord.de](http://www.uk-nord.de)). Die Anzeige wird von den gem. Ziff. 5.2 zuständigen Vorgesetzten ausgefüllt bzw. geprüft und als „Unternehmer/Bevollmächtigter“ unterzeichnet. Die Anzeige ist an die Personalabteilung LEB 21 zu geben. Diese gibt eine Durchschrift an den Personalrat, informiert mit einer Kopie LEB-GF und LEB 14, meldet das Ereignis der Unfallkasse-Nord, soweit die Voraussetzungen (mehr als 3 Tage Arbeitsunfähigkeit oder Tod) hierfür vorliegen, und nimmt die Meldung in die Unfallstatistik auf. LEB 14 informiert die Fachkraft für Arbeitssicherheit im Rahmen der nächsten regelhaften Sitzung des Arbeitsschutzausschusses. Den vom Unfall betroffenen Beschäftigten ist auf Wunsch eine Kopie auszuhändigen.

14.4 Über jede Erste-Hilfe-Leistung, kleinere Alltagsverletzungen eingeschlossen, müssen Aufzeichnungen im Verbandbuch geführt und fünf Jahre lang aufbewahrt werden. Die Angaben dienen als Nachweis, dass die Verletzung oder Erkrankung bei einer versicherten Tätigkeit ein- bzw. aufgetreten ist. Diese Aufzeichnungen können sehr wichtig sein, wenn z.B. Spätfolgen und damit ein Versicherungsfall eintreten sollten.

14.5 Das Verbandbuch ist im Verbandskasten aufzubewahren. Eintragungen werden von den Personen vorgenommen,

- die eine Unfallmeldung gem. Ziff. 14.3 abgegeben haben,
- anderen Erste Hilfe geleistet haben oder
- an sich selbst Erste Hilfe geleistet haben.

Die erfassten Informationen sind vertraulich zu behandeln. Wird eine Betriebsstätte aufgelöst, ist das Verbandbuch LEB 21 zur Archivierung zu übergeben. Gleiches gilt für ausgefüllte Verbandbücher.

## 15 Besondere Präventionsmaßnahmen

- 15.1 Für die Gewährleistung des Infektionsschutzes ist die Dienstanweisung „Infektionsschutz“ (DA-Infektionsschutz) maßgeblich.
- 15.2 Für Präventions- und Notfallmaßnahmen ist die Dienstanweisung „Brandschutzordnung für Einrichtungen des Landesbetriebes Erziehung und Beratung“ (DA-Brandschutz) maßgeblich.
- 15.3 Für den Schutz werdender Mütter sind die Richtlinien zum Mutterschutz zu beachten, die in den entsprechenden Merkblättern des arbeitsmedizinischen Dienstes dargestellt sind. LEB 21 veranlasst nach der Anzeige einer Schwangerschaft die gesetzlich vorgeschriebenen Schritte zur Feststellung von Gefährdungspotenzialen am Arbeitsplatz und zur Festlegung von Präventionsmaßnahmen.
- 15.4 Grundsätzlich sollen in den Betriebsstätten bzw. Einrichtungen keine Gefahrstoffe verwendet werden. Ausnahmen können Materialien oder Stoffe wie Farben, Reinigungsmittel oder sonstige chemische Substanzen sein, die zur Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich sind. Diese Materialien oder Stoffe dürfen nur verwendet werden, wenn sie gemäß Schutzstufenkonzept der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) maximal die Schutzmaßnahmen der Klasse 1 erfordern. Gefahrstoffe der Schutzstufe 2 dürfen nur verwendet werden, wenn die Fachkraft für Arbeitssicherheit die ordnungsgemäße Lagerung und Handhabung geprüft und ggf. mit Sicherheitshinweisen dokumentiert hat. Gefahrstoffe einer höheren Schutzstufe dürfen nicht eingesetzt werden. Beim Einsatz von Gefahrstoffen ist von den zuständigen Vorgesetzten ein Gefahrstoffverzeichnis zu führen.
- 15.5 Allen Beschäftigten, die regelmäßig mehr als 2 Stunden Feuchtarbeit verrichten, ist regelmäßig eine Vorsorgeuntersuchung G24 Hauterkrankungen (ohne Hautkrebs) anzubieten. Hierzu gehören die Beschäftigten der Küche im KJND und die hauswirtschaftlichen Fachkräfte. Bei Feuchtarbeiten von regelmäßig mehr als vier Stunden pro

Tag wird die Untersuchung zur Pflicht. LEB 21 fordert die Beschäftigten zur Untersuchung auf und überwacht die Folgeuntersuchungstermine.

- 15.6 Die Ausführung handwerklicher Tätigkeiten durch Beschäftigte ist grundsätzlich nur im Rahmen der Richtlinien gem. Anlage zulässig.

## **16 Schlussbestimmung**

Diese Dienstanweisung tritt am 22.11.2018 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 01.12.2017 sowie die DA-Brandschutz in der Fassung vom 01.12.2009.

Klaus-Dieter Müller

Geschäftsführung



## Zulässige handwerkliche Tätigkeiten von Beschäftigten in Einrichtungen des LEB

In den Einrichtungen des LEB, in denen Betreute wohnen oder sich aufhalten, fallen gelegentlich kleinere handwerkliche Arbeiten an, um z.B. Störungen zu beheben (Leuchtkörper wechseln) oder alltagsübliche Renovierungen und Reparaturen durchzuführen. Im Rahmen der folgenden Bestimmungen können Beschäftigte selbst tätig werden:

1. Überwachung der Ordnung und des einwandfreien Gesamtzustandes der Wohnanlage, der Garagen, der Gehwege und Hofflächen, der Müllanlagen, des Heizungsraumes, der Waschküche, der Keller-, Abstell- und Fahrradräume etc. und der Gemeinschaftsräume sowie deren normale Reinigung (Fegen, Wischen; keine Reinigung mit chemischen Spezialreinigungsmitteln ab Schutzstufe 2 bzw. 3)
2. Winterdienst: Schneebeseitigung, Streuen der Hauseingänge und Gehwege
3. Überwachung der Heizungsanlage und ggf. der Brennstoffvorräte (Ölstand am Tank), Bedienung der Heizungsanlagen nach den technischen Vorschriften des Herstellers und Auffüllen von Wasser
4. Grünanlagenpflege: Rasenmähen, Heckenschnitt, Laubentfernung etc. jedoch keine Pflege großer Bäume oder Baumfällarbeiten
5. Entrümpelungs- und Aufräumarbeiten
6. Dekorative Arbeiten (z.B. Bilder und Vorhänge aufhängen)
7. Aufbauen und Aufstellen einfacher Möbel (inkl. Sicherungsmaßnahmen). Bei Einrichtungsgegenständen, die dauerhaft fest mit der Gebäudesubstanz verbunden werden müssen, sind Handwerksbetriebe oder Hausmeisterdienste für diese Arbeiten zu beauftragen. Hierzu zählen u.a. Einbauküchen, Hängeschränke, Schlüsselschränke.

Arbeiten, die Eingriffe in die Sanitär-, Elektro- oder sonstige Installation erfordern (z.B. Lampen oder Elektrokabel anschließen, Steckdosen installieren, Wasserleitungen verlegen, Waschbecken austauschen usw.) sind generell nicht zulässig, wenn sie nicht zu den dienstlichen Tätigkeiten der Beschäftigten gehören.

Auch die genannten Arbeiten dürfen nur von Beschäftigten ausgeführt werden, die sie sich hinsichtlich Fachkenntnis und individueller Fähigkeit zutrauen (z.B. Geschick im Umgang mit Werkzeugen und Werkstoffen, Schwindelfreiheit auf Leitern usw.). Im Übrigen sind Handwerksbetriebe oder Hausmeisterdienste zu beauftragen.